



Bericht

der Landesregierung

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

hier: Rahmenplan für das Jahr 2017

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-G) werden die Inhalte und das Verfahren zur Umsetzung dieser Gemeinschaftsaufgabe geregelt. Nach § 2 GAK-G dient die Gemeinschaftsaufgabe dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes zu beachten.

Durch die Änderung des GAK-G vom 11. Oktober 2016 ist die Gewährleistung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, hinzugekommen. Der Maßnahmenkatalog in § 1 GAK-G wurde um den Vertragsnaturschutz und die Landschaftspflege sowie bestimmte Maßnahmen der integrierten Entwicklung (z.B. lokale Basisdienstleistungen) erweitert.

Vorrangige Förderziele sind:

- die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung,
- die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen,
- die Förderung einer nachhaltigen, standortangepassten Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege,
- die umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen einschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes und
- die Verbesserung des Küstenschutzes.

Die GAK bildet den inhaltlichen und finanziellen Kern für die nationale Politik zur Entwicklung ländlicher Räume, an der sich die EU im Rahmen der 2. Säule der Ge-

meinsamen Agrarpolitik beteiligt. Die GAK ist in Schleswig-Holstein damit das wichtigste Kofinanzierungsinstrument für das Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR).

Der Finanzierungsanteil des Bundes an den GAK-Maßnahmen beträgt grundsätzlich 60 Prozent, beim Küstenschutz 70 Prozent. Die jährliche Planung der Fördermaßnahmen und die Schlüsselzuweisung der Bundesmittel an die Länder erfolgt über den jährlich anzupassenden Rahmenplan. Dieser enthält die Grundsätze für die gemeinsamen Fördermaßnahmen und weist länderbezogen die für die Maßnahmen jeweils bereitgestellten Mittel aus. Für die Veranschlagung im Rahmenplan melden die Länder maßnahmenbezogen ihren Bedarf an Kassenmitteln und Verpflichtungsermächtigungen beim Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), an. Über den Rahmenplan wird vom Bund und den Ländern im Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) gemeinsam entschieden. Dem PLANAK gehören der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen und ein Minister oder Senator jedes Landes an. Schleswig-Holstein wird durch Herrn Minister Dr. Habeck vertreten.

Nach § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) legt die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung der Gemeinschaftsaufgaben so rechtzeitig vor, dass sie beraten werden können. Die GAK-Rahmenplananmeldung gegenüber dem Bund muss allerdings regelmäßig schon vor der Unterrichtung des Landtages vorgenommen werden. Gründe dafür sind zum einen, dass erst nach Verabschiedung des Bundeshaushalts der zur Verfügung stehende Plafond an Bundesmitteln feststeht, zum anderen, dass das Bundesministerium unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss des Bundestages die konkreten, maßnahmenspezifischen Anmeldungen der Länder benötigt, um die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder zügig koordinieren und damit einen unverzüglichen Beginn der Förderung ermöglichen zu können. Auch kann der tatsächliche Mittelbedarf erst zum jeweiligen Vorjahresende, u.a. wegen der Abhängigkeit vom bis dahin erreichten Umsetzungsstand der Förderprojekte, verbindlich ermittelt werden.

Eventuellen Anpassungsbedarfen aufgrund der Landtagsberatung könnte aber im Rahmen des Haushaltsvollzugs entsprochen werden. Umschichtungen von GAK-

Mitteln zwischen verschiedenen Fördermaßnahmen des Landes sind grundsätzlich auch noch nach dem PLANAK-Beschluss über die Mittelverteilung möglich.

2. Rahmen und Inhalt der Mittelanmeldungen zum GAK-Rahmenplan 2017

2.1 Kassenmittel

Nach dem Beschluss des Bundestages stehen im GAK-Kapitel des Bundeshaushalts 2017 Bundesmittel in Höhe von 765 Mio. € zur Verfügung. Davon entfallen 100 Mio. € auf den Sonderrahmenplan "Präventiver Hochwasserschutz" im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP). Für Schleswig-Holstein als Unterlieger der Elbe sind keine Maßnahmen und Finanzmittel aus diesem Sonderrahmenplan vorgesehen, da hieraus nur prioritäre und insbesondere überregional wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserrückhaltes durch Deichrückverlegungen und steuerbare Speicher in den Flussgebietseinheiten an Elbe, Donau, Oder, Rhein und Weser gefördert werden.

Von den übrigen 665 Mio. € sind 25 Mio. € für den Sonderrahmenplan "Küstenschutz" gebunden, aus dem Schleswig-Holstein zusätzliche Mittel beanspruchen kann (s.u.).

Von den damit für den regulären Rahmenplan verbleibenden 640 Mio. € sind durch Haushaltsvermerk 10 Mio. € ausschließlich für die Förderung des Breitbandausbaus vorgesehen und damit von der ansonsten für die GAK-Mittel des regulären Rahmenplans geltenden gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Weitere 40 Mio. € sieht der Bundeshaushalt ausschließlich für die neuen Maßnahmen vor, die nach der Änderung des GAK-Gesetzes vom 11.10.16 möglich sind. Dazu zählen Investitionen in nicht landwirtschaftliche Infrastrukturen (z.B. lokale Basisdienstleistungen) sowie Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege. Die entsprechende Anpassung der Fördergrundsätze im GAK-Rahmenplan an den erweiterten gesetzlichen Rahmen ist im Wesentlichen bereits erfolgt. Die Formulierung der Maßnahme "Vertragsnaturschutz" wird im Laufe des Jahres 2017 erarbeitet; eine entsprechende Förderung ist ab 2018 vorgesehen.

Für die bisherigen GAK-Maßnahmen (einschließlich der Breitbandförderung) stehen damit 600 Mio. € Bundesmittel zur Verfügung. Das sind 5 Mio. € mehr als im Vorjahr.

Die vom Bund zunächst angekündigte Aufstockung um 30 Mio. € zur Stärkung investiver Maßnahmen ist nicht realisiert worden. Im Zusammenhang mit der angekündigten Investitionsinitiative des Bundes war 2016 befristet bis 2019 die Förderung umweltschonender Ausbringungstechnik für Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel im Rahmen des AFP in den GAK-Rahmenplan aufgenommen worden. Für die Finanzierung dieser Vorhaben stehen 2017 somit die angekündigten zusätzlichen Bundesmittel nicht zur Verfügung. Die inhaltliche und finanzielle Planung der GAK-Umsetzung in Schleswig-Holstein erfolgt also auf der Basis von 640 Mio. € Bundesmittel für den regulären Rahmenplan unter Berücksichtigung der planerischen Trennung zwischen alten und neuen Maßnahmen sowie der Zweckbindung für die Breitbandförderung.

Nach dem GAK-Verteilungsschlüssel entfallen 6,015 % der Bundesmittel auf Schleswig-Holstein. Bei den Mitteln für die Breitbandversorgung sind 6,103 % anzusetzen, da Hamburg, Bremen und Berlin auf ihren Anteil zugunsten der übrigen Länder verzichtet haben. Die Anteile der Küstenländer an den Bundesmitteln des Sonderrahmenplanes Küstenschutz ergeben sich aus einer bis zum Jahr 2025 festgeschriebenen Tabelle; danach beträgt der Anteil Schleswig-Holsteins jährlich alternierend 5,7 und 5,8 Mio. €.

Für die Jahre 2017 bis 2025 hat der PLANAK am 08.12.16 beschlossen, jährlich von den Mitteln des regulären Rahmenplans einen Vorwegabzug zugunsten des Landes Hamburg in Höhe von 1,5 Mio. Euro vorzunehmen. Dies ermöglicht Hamburg das Erreichen des festgeschriebenen Ausgaben-Schwellenwertes für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Sonderrahmenplan Küstenschutz.

Im Jahr 2017 stehen Schleswig-Holstein damit aus dem regulären Rahmenplan 38,414 Mio. € Bundesmittel zur Verfügung. Aus dem Sonderrahmenplan Küstenschutz kann Schleswig-Holstein in diesem Jahr 5,8 Mio. € beanspruchen, so dass insgesamt 44,214 Mio. € Kassenmittel des Bundes bereitstehen. Die in Kapitel 1320 des Landeshaushalts veranschlagten GAK-Landesmittel sind ausreichend, um die verfügbaren Bundesmittel vollständig zu binden. Die vom MELUR für 2017 gegenüber dem BMEL vorgenommene Rahmenplananmeldung umfasst auf dieser Basis 67,084 Mio. €, davon 44,208 Mio. € Bundesmittel und 22,876 Mio. € Landesmittel.

In seiner Sitzung am 08.12.16 hat der PLANAK die für das Jahr 2017 geltenden Maßnahmen sowie auf der Basis der Länderanmeldungen die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder beschlossen. Schleswig-Holstein kann danach die angemeldeten Mittel in voller Höhe beanspruchen. Die Mittel sind auch bereits zur Bewirtschaftung zugewiesen. Das gilt sowohl für die Kassenmittel als auch für die in Kapitel 2.2 beschriebenen Verpflichtungsermächtigungen.

Gesamtdarstellung der Kassenmittelanmeldungen 2017¹

Maßnahmegruppe im Kapitel 1320	Rahmenplananmeldung 2017 Summe aus Bundes- und Landesmitteln [in Tsd. €]	Anteil am Gesamtplan
(3) Einzelbetriebliche Maßnahmen	8.833	13,2%
Zinszuschüsse AFP alt (Abwicklung)	1.539	4,7%
AFP	1.644	
MSL, einschließlich investiver Naturschutz	5.650	8,4%
(4) Verbesserung der Marktstruktur insgesamt	1.521	2,3%
Landwirtschaft	1.281	1,9%
Fischwirtschaft (mit Startbeihilfe)	240	0,4%
(5) wasserwirtschaftliche Maßnahmen	4.810	7,2%
(6) Forstliche Maßnahmen	1.674	2,5%
(7) Sonstige Maßnahmen	171	0,3%
Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	115	0,2%
Erhaltung der Vielfalt genetischer Ressourcen	56	0,1%
(9) Integrierte ländl. Entwicklung	10.500	15,7%
ILE (Teil A)	8.500	12,7%
Breitbandförderung (Teil B)	2.000	3,0%
Zwischensumme Agrarstruktur (3-7, 9)	27.509	41%
Bund (60%)	16.505	
Land (40%)	11.004	
(8) Küstenschutz einschließlich Sonderrahmenplan	39.575	59%
Bund (70 %)	27.703	
Land (30 %)	11.873	
GAK insgesamt	67.084	
davon Bund insgesamt	44.208	
davon Land insgesamt	22.876	

¹ Von den 4,0 Mio. € (Bundes- und Landesmittel) für neue Maßnahmen nach dem geänderten GAK-Gesetz sind 1,5 Mio. € für lokale Basisdienstleistungen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung und 2,5 Mio. € für investive Maßnahmen des Naturschutzes eingeplant.

2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Im Bundeshaushalt 2017 sind für die GAK Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von insgesamt 448 Mio. € veranschlagt. Nach dem o.g. Verteilungsschlüssel kann Schleswig-Holstein davon 26,947 Mio. € Bundesmittel-VE in Anspruch nehmen. Nach entsprechender Bedarfsermittlung sind gegenüber dem Bund Verpflichtungsermächtigungen in folgendem Umfang angemeldet worden [in Mio. €]:

2017	Gesamt	davon fällig:			
		2018	2019	2020	2021 ff.
Gesamt	41,170	17,533	11,839	6,053	5,745
Anteil Bund	26,617	11,247	7,615	3,966	3,789
Anteil Land	14,553	6,286	4,224	2,087	1,956

3. Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

In Schleswig-Holstein werden folgende GAK-Fördermaßnahmen angeboten:

Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung

Dorfentwicklung

Mit den Fördermitteln soll die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung gestärkt werden. Im Vordergrund stehen die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Förderung der Ortskernentwicklung, um die Lebensqualität aller Menschen in den ländlichen Räumen wirksam zu verbessern. Es werden strukturwirksame Projekte gefördert, die die Ortskernentwicklung unterstützen sowie Vorhaben, die die Bildungsinfrastruktur und die Nahversorgung sichern, die neue Partnerschaften (Kooperationen) stiften und die damit einen Beitrag zur Bewältigung des demografischen Wandels leisten. Es werden multifunktionale Vorhaben gefördert, die verschiedene Angebote unter einem Dach bündeln und vernetzen, z.B. MarktTreff oder PlietschHus – Haus des Lebens und Lernens.

Die Vorhaben werden mit der jeweiligen LAG AktivRegion abgestimmt.

Die GAK-Mittel werden teilweise zur Kofinanzierung der EU-Mittel im Rahmen des schleswig-holsteinischen ELER-Programms „Landesprogramm Ländlicher Raum“ (LPLR) eingesetzt, insbesondere für die o.g. Vorhaben der Bildungsinfrastruktur und der Nahversorgung.

Mit dem Ziel der Erweiterung der Fördermöglichkeiten der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) im Förderbereich der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) durch Anpassungen an die Fördermöglichkeiten des ELER hat der Bundesrat am 23.9.2016 einer Änderung des GAK-Gesetzes zugestimmt.

Auf der Grundlage dieser GAK-Gesetzänderung wurde der ILE-Fördergrundsatz für den GAK-Rahmenplan 2017 überarbeitet und um die zwei neuen Fördermaßnahmen 8.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ und 9.0 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ ergänzt. Die Maßnahme 8.0 wird u.a. aufgrund des sehr hohen Prüfaufwandes der Zuwendungsvoraussetzungen in Schleswig-Holstein nicht angeboten. Zur Umsetzung dieser neuen Maßnahme 9.0 (Basisdienstleistungen) werden für 2017 einmalig zusätzliche GAK-Mittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro bereitgestellt.

Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Teil der Integrierten Ländlichen Entwicklung ist die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Verbesserung der Agrarstruktur. Die Flurbereinigung ist ein leistungsfähiges Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Strukturen in Schleswig-Holstein.

Flurbereinigungsverfahren dienen insbesondere

- der Verbesserung der Agrarstrukturen durch Zusammenlegung der Flächen und Verbesserung der Hof-Feld-Beziehungen und unterstützen damit die wirtschaftliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe
- der Verbesserung und Optimierung des ländlichen Wegenetzes, dabei liegt der Schwerpunkt auf der Anpassung vorhandener ländlicher Wege und Brücken an die Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Schwerlastverkehre
- der Minderung von Landnutzungskonflikten aufgrund bestehender Eigentums- und Nutzungsstrukturen im Zusammenhang mit Flächenansprüchen Dritter (Grundwasserschutz, Naturschutz, Moorentwicklung, Infrastrukturvorhaben, Kompensation pp.) und
- der Biotopplanung, Biotopverbundplanung sowie deren Realisierung.

Der freiwillige Landtausch (§ 103a FlurbG) stellt ein wichtiges Instrument zur Bodenordnung dar. Es ist ein schnelles und einfaches Verfahren, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie aus Gründen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege neu zu ordnen. Die GAK-Mittel werden dabei ausschließlich bei Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur eingesetzt.

Breitbandversorgung ländlicher Räume

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen¹ und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Hierzu werden Kommunen Zuwendungen gewährt

- zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen
- zur Verlegung von Leerrohren (nutzbar für Breitbandinfrastruktur)
- für erforderliche Vorarbeiten inkl. Planungsleistungen

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von maximal 500.000 € pro Einzelvorhaben.

Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Einzelbetriebliche Förderung

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Die Agrarinvestitionsförderung ist in der laufenden Förderperiode 2014 – 2020 im schleswig-holsteinischen Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR) verankert.

Die Förderung richtet sich an Betriebe, die Investitionen in eine besonders artgerechte Tierhaltung durchführen. Zusätzlich sind besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen.

Förderung von Geräten zur Gülleausbringung im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung

Das MELUR beabsichtigt im Zeitraum 2016 - 2019 boden-, gewässer- und klimaschonende Düngetechniken mit GAK-Mitteln zu fördern. Konkret sollen Zuschüsse

¹ Marktkonforme Entgelte, die den Tarifen entsprechen, die von Dienstleistern in nicht geförderten Gebieten verlangt werden.

(20%) für die Anschaffung spezieller Ausbringungstechniken (Schleppschuh- bzw. Injektionsgeräte) gewährt werden.

Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen

Landwirtschaft

Im neuen Förderzeitraum 2014 bis 2020 beabsichtigt Schleswig-Holstein, Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf der Stufe der Ernährungswirtschaft (keine Primärerzeugung) zu unterstützen. Gefördert werden grundsätzlich nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU); im Mittelpunkt soll die Stärkung von Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im regionalen, handwerklichen und /oder ökologischen Bereich stehen. Die Gewährung des Zuschusses ist außerdem an die Verpflichtung geknüpft, eine Verbesserung des Ressourceneinsatzes, insbesondere von Wasser und/oder Energie herbeizuführen.

Fischwirtschaft

Die GAK-Mittel dienen der Kofinanzierung der EU-Mittel aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Diese werden für die Förderung von Investitionsvorhaben der Fischwirtschaft in den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung eingesetzt. Zuwendungsempfänger sind im Regelfall kleine und mittlere Unternehmen. Ziel der Förderung ist gem. VO (EU) Nr. 508/2014 die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor. Besondere Bedeutung wird dabei der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen sowie der Verbesserung der Wertschöpfung im Lande beigemessen.

Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege

Ökolandbau und besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbau

Ziel der Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) ist es, Landwirten für die Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes die-

nen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Die Verpflichtungen der MSL-Maßnahmen gehen über diejenigen des einschlägigen Fachrechts (z.B. Dünge- und Pflanzenschutzrecht) hinaus. Ziele in Schleswig-Holstein sind vor allem, die Belastung von Gewässern mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und Ammoniakemissionen in die Luft zu verringern. Mit den Maßnahmen werden gleichzeitig auch andere Umweltziele verfolgt. So dienen die Maßnahmen Winterbegrünung und Ökolandbau auch dem Bodenschutz, die Maßnahmen Vielfältige Kulturen im Ackerbau und Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auch dem Klimaschutz und die Maßnahmen Ökolandbau und Vielfältige Kulturen im Ackerbau dem Erhalt der Biodiversität. Ein wesentlicher Baustein der MSL-Förderung in Schleswig-Holstein ist die Förderung ökologischer Anbauverfahren, weil beim ökologischen Landbau die dauerhafte umweltgerechte Bewirtschaftung des gesamten Betriebes umgesetzt wird und systematisch gleich mehrere Umweltziele verfolgt werden.

Erhaltung der Vielfalt tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Ziel der Maßnahme ist die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung dieser genetischen Ressourcen. Die Förderung ist Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Landes Schleswig-Holstein, die u.a. auf den Nationalen Fachprogrammen zu den tiergenetischen Ressourcen aufbaut.

Die Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen dienen als Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Der Förderbereich wurde im GAK-Gesetz um das Ziel „Naturschutz“ erweitert. Zunächst wurde nun die Förderung investiver Naturschutzprojekte zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft aufgenommen, die ab 2017 umgesetzt wird. Angestrebt ist im Wesentlichen die Anlage von Feuchtbiotopen wie Amphibiengewässern, die Wiedervernässung von Flächen und Grunderwerb von Flächen, die so entwickelt werden sollen.

Vertragsnaturschutz

Die andiskutierten Fördergrundsätze für den Vertragsnaturschutz werden im Laufe des Jahres 2017 abschließend erarbeitet.

Förderbereich 5: Forsten

Die Förderung forstlicher Maßnahmen ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung forstpolitischer und gesellschaftlicher Ziele. Die Auswirkungen witterungsbedingter Extreme der jüngsten Vergangenheit haben wiederum deutlich die Notwendigkeit aufgezeigt, weiterhin nicht standortgerechte Waldbestände in einen naturnäheren und damit ökologisch und ökonomisch stabileren Zustand zu bringen. In Anbetracht der Klimaänderungen mit in ihrer Konsequenz nicht abschätzbaren Auswirkungen auf das Gesamtsystem Wald wird durch eine gezielte Förderung von Waldumbaumaßnahmen auch eine höhere Biodiversität erreicht und damit die natürliche Anpassungsfähigkeit der Wälder unterstützt. Im Zusammenhang mit der Beseitigung der Sturmschäden wird die Bedeutung der bestehenden Forstorganisation mit gut funktionierenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sichtbar.

Die Investitionen in den Waldumbau, insbesondere in die Wiederaufforstungen, sind sehr hoch. Waldbesitzer und Forstbetriebe benötigen hierbei die fachliche und finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung, den Bund und die EU. Dadurch wird es dem Waldbesitz eher möglich sein, die Leistungen der Forstwirtschaft für die Gesellschaft unter zusätzlich zu beachtenden Klimaschutzaspekten zu erbringen.

Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Der Mittelansatz enthält die Zuschüsse des Landes an den Landeskontrollverband als Auszahlungsempfänger für züchterische Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit in Milchvieh haltenden Betrieben in Schleswig-Holstein. Die Förderung kommt in Form einer Beitragssenkung den landwirtschaftlichen Unternehmen zu Gute (Zuwendungsempfänger). Die neue Förderausrichtung liegt im Interesse des Landes, da hiermit gerade diejenigen Parameter, die vorrangig dem Ziel der Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere dienen, tierzüchterisch bearbeitet werden sollen. Die Maßnahme flankiert damit auch die Arbeit des Projektes Tier-

gesundheit mit dem Schwerpunkt Rindergesundheit in Schleswig-Holstein. Die Förderung kann schließlich auch die tiergesundheitslichen Initiativen des Landeskontrollverbandes unterstützen.

Förderbereich 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen liegt der Schwerpunkt der Förderung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der naturnahen Gewässerentwicklung sowie der Durchgängigkeit der Gewässer. Diese Maßnahmen bilden einen der Kernpunkte zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021.

Ein weiterer Förderschwerpunkt ist der Neubau bzw. die Nachrüstung von Hochwasserschutzanlagen im ländlichen Raum einschließlich des Rückbaus von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten. Die Förderung zielt darauf ab, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu schützen. Dabei wird auch der wachsenden Gefahr extremer Wetterereignisse infolge des Klimawandels Rechnung getragen werden.

Förderbereich 8: Küstenschutz (ohne Sonderrahmenplanmittel)

Im Jahr 2017 sind ohne den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“ für den Küstenschutz 31,289 Mio. Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, rd. 8,071 Mio. Euro EU-Mittel im Rahmen des Zukunftsprogramms ländlicher Raum sowie rd. 23 Mio. Euro reine Landesmittel vorgesehen.

Diese Ansätze sind erforderlich, um einerseits die Unterhaltung der Küstenschutzanlagen, finanziert mit Landesmitteln, zu gewährleisten und andererseits neben den notwendigen Sicherungsarbeiten im Wattenmeer sowie den Arbeiten im Deichvorfeld (Vorlandarbeiten), die gemäß dem Generalplan Küstenschutz erforderlichen Deichverstärkungen und weitere vorrangige Maßnahmen des Sturmflutschutzes und der Küstensicherung durchführen zu können.

Zu den für das Jahr 2017 vorgesehenen wesentlichen Maßnahmen gehören:

- Restarbeiten der Deichverstärkung Nordstrand Alter Koog,
- Sandvorspülungen und bauliche Maßnahmen auf Sylt,
- Fortführung der Deichverstärkung Dagebüll Nord II. Bauabschnitt
- Fortführung der Deichverstärkung Hattstedter Marsch (Geestanschluss)
- Beginn der Deichverstärkung Seestermüher Marsch
- Fortführung Deckwerksverstärkung Büsum Warwerort, II. Baubschnitt
- Fortführung Deckwerksverstärkung Blidselbucht auf Sylt
- Umbau Sperrwerk Friedrichskoog zum Schöpfwerk
- Verstärkung Regionaldeich Wallnau
- Wellenbrecherbau vor der Düne Helgoland
- 2. Bauabschnitt Ufermauer Westerland
- Verstärkung von Treibselabfuhrwegen und Deichverteidigungswegen

Zusätzlich sind die jährlich wiederkehrenden Maßnahmen des flächenhaften Küstenschutzes im Küstenvorfeld sowie eine Reihe kleinerer Maßnahmen erforderlich. Die nach dem aktuellen Generalplan Küstenschutz prioritär zu bearbeitenden Deiche umfassen nach jetzigen Erkenntnissen noch insgesamt ein Ausgabevolumen an der West- und Ostküste in Höhe von mindestens 175 Mio. €. Spätere Verstärkungen und Anpassungen, die insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels erforderlich werden können, sind in dieser Summe nicht enthalten.